



NR. 351 | 01.07.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

für das Institut für Pop-Musik (IFPOM)

der Folkwang Universität der Künste

Institute for Pop Music (IFPOM)

Folkwang University of the Arts

vom 19.06.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Folkwang Universität der Künste ist durch ihr breitgefächertes, Kunstgattungen übergreifendes Ausbildungsangebot traditionell ein Ort, an dem Künstlerinnen und Künstler unterschiedlicher Prägung in Kontakt treten, gemeinsam agieren und voneinander lernen. Die Hochschule hat sich daher in besonderer Weise der künstlerischen Exzellenz und Forschung in den Künsten sowie den damit eng verbundenen kulturwissenschaftlichen Fragestellungen in einem interdisziplinären, transdisziplinären und internationalen Kontext verpflichtet.

Das Institut für Pop-Musik der Folkwang Universität der Künste hat vor diesem Hintergrund die Aufgabe, exzellente junge Persönlichkeiten im Kontext von Pop-Musik zu fördern sowie Praxis und Forschung zu Pop-Musik zu intensivieren.

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Pop-Musik (IFPOM) ist eine künstlerische Einrichtung der Folkwang Universität der Künste im Fachbereich 1.

§ 2

Aufgaben

Dem Institut für Pop-Musik obliegen folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des Masterstudiengangs „Populäre Musik“ und Konzeption der entsprechenden Lehrveranstaltungen,
- b) Forschung zu Pop-Musik und Popkultur,
- c) Vernetzung mit internationalen Partner*innen im Kontext von Pop-Musik und Popkultur,
- d) Beratung und Unterstützung bei der Berücksichtigung von Aspekten von Pop-Musik und Popkultur in Studium und Lehre.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder sind die am Institut beschäftigten Professor*innen, künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

(2) Mitglieder des Instituts können weitere Hochschulmitglieder werden, die in den unter § 2 genannten Themenfeldern arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts mitwirken. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 mit Zustimmung des Institutsvorstands.

(3) Mitglieder des Instituts sind auch diejenigen Lehrbeauftragten und Honorarkräfte, die ganz oder teilweise im Institut tätig sind oder aus Drittmitteln finanziert werden.

(4) Mitglieder des Instituts sind die Studierenden des Masterstudiengangs „Populäre Musik“ der Folkwang Universität der Künste.

§ 4

Vorstand

(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet.

(2) Die Mitglieder des Instituts für Pop-Musik wählen aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl ist geheim. Die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen wählen die Vertreter*innen der eigenen Statusgruppe.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit des Studierendenmitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl aller Mitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Institutsleiter*in als ständiges Mitglied,
- b) 2 Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen,
- c) 2 Mitglieder aus der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (auch Lehrbeauftragte) des Instituts,
- d) 1 Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 3 dieser Ordnung,
- e) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs „Populäre Musik“.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte (Studierende sind ausgenommen) einen Vorsitz mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. Die Institutsleitung lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand definiert inhaltliche Schwerpunkte und Ziele zur Entwicklung und Qualitätssicherung des Instituts und beschließt sie mit einfacher Mehrheit.

(2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Institutsbeirat.

§ 6

Aufgaben der Institutsleitung

a) Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Instituts auf Grundlage der vom Vorstand gefassten Beschlüsse,

b) Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Folkwang Universität der Künste sowie Repräsentation des Instituts nach außen,

c) Vorbereitung und Leitung der Vorstands- und Beiratssitzungen,

d) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, Fachbereich sowie Beirat,

e) künstlerisch-wissenschaftlich verantwortliche Gestaltung der Aufgaben gemäß § 2.

§ 7

Institutsbeirat

(1) Der Vorstand wird von einem Institutsbeirat beraten. Diesem Institutsbeirat gehören als beratende Mitglieder bis zu fünf externe Sachverständige an.

(2) Die externen Sachverständigen werden auf Vorschlag des Vorstands vom Fachbereich für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Institutsbeirat tritt einmal im Jahr zusammen.

(4) Der Vorstand kann den Beiratssitzungen beiwohnen.

(5) Die Institutsleitung lädt den Beirat ein und leitet die Sitzungen.



§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Zugleich wird die Ordnung für das Institut für Populäre Musik vom 04.12.2013 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 vom 12.06.2019.

Essen, den 19.06.2019
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob